Verwaltungshelfer-Einsätze

Speziell in Nordrhein-Westfalen und in Hessen stellen die Anordnungen für den Einsatz von Verwaltungshelfern (VwH) die Transportunternehmen in den meisten Fällen vor unsägliche Probleme.

Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten

BSK

Diese Probleme sind nach Auffassung der BSK in der Regel durch die Behörden hausgemacht, weil sie keine Regeln haben, nach denen diese sinnvolle, straßenverkehrsrechtliche Anordnungen treffen können respektive müssen.

Also erhebt die BSK ihre Stimme, wenn trotz Lichtsignalanlagen in Kreuzungsbereichen oder wenn trotz entsprechender Beschilderung („Vorfahrt“ VZ 301 oder 306 respektive „Vorfahrt gewähren“ VZ 205 oder „Halt. Vorfahrt gewähren“ VZ 206) drei BF 4-Fahrzeuge angeordnet werden. Zwei dieser Fahrzeuge sind nur dafür da, dass nachgeordnete Einmündungen mit vorerwähnter Beschilderung doppelt abgesichert werden.

Auch kommt den Behörden bei der Beurteilung des Streckenverlaufes nicht in den Sinn, dass im Verhaltensrecht (StVO) der § 11 StVO vorgibt, dass bei durch das Begleitfahrzeug oder durch den Schwertransport belegtem Kreuzungsbereich das Einfahren von anderen Verkehrsteilnehmern verboten ist. Er spricht sogar von Verzicht auf das Weiterfahren trotz Vorfahrt oder grünem Lichtzeichen. Wenn man diese Ausgangslagen strickt berücksichtigen würde, käme man im Regelfall mit einem BF 4-Fahrzeug bei der Anordnung aus.

Die BSK setzt sich in diesen Bundesländern, aber auch in anderen Einzelfällen, für den sinngerechten Einsatz, der auch die Anzahl der VwH beinhaltet, ein. Des Weiteren geht es dabei auch um einen Modus vivendi, einer praktikablen Entscheidung, wann Polizeibegleitung und wann VwH-Einsatz sinnvoll ist. Und dies, ohne von dem Ziel abzuweichen, die Polizei sukzessive zu entlasten. Da allerdings die jeweilige Straßenverkehrsbehörde in ihren Entscheidungen sehr autark agieren kann, ein schwieriges Unterfangen.

Nach der technischen Umsetzung durch BF 4-Fahrzeuge stellen sich jetzt ganz praktische Probleme bei der Umsetzung der Privatisierung der Polizeibegleitung.